

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Bern

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>LAG: Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/430.250</p> <p>LAV: Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, bis 31.7.2025 https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/430.251.0</p> <p>LAV: Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, ab 1.8.2025 https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/430.251.0/versions/3106</p> <p>AW: Aus- und Weiterbildung https://wpgl.apps.be.ch/pages/releaseview.action?pagelId=46145089</p> <p>PV: Personalverordnung https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/153.011.1/versions/912</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Lehrkräfte bilden sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenzen, zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Team und zur Weiterentwicklung der Schule als Organisation weiter (LAV, Abschnitt 6, Art. 59).</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Weiterbildung durch Verordnung. Er erlässt namentlich Bestimmungen über die Beteiligung des Kantons an den Weiterbildungskosten.</p> <p>Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlten Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung gewähren (LAG, Abschnitt 4, Art. 17a, Abs. 1–2).</p>
<p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>	<p>Obligatorische Weiterbildung: Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Weiterbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären (LAV, Abschnitt 7, Art. 68).</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium. Sie kann auch schulintern von den Schulleitungen und von den Kollegien geplant und durchgeführt werden (LAV, Abschnitt 7, Art. 67).</p> <p>Bildungsurlaub: Lehrkräften können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewährt werden. Diese dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. *</p> <p>Die Bildungsurlaube werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt. Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach</p>

	<p>acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstehenden oder vom Kanton subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt. Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden (LAV, Abschnitt 7, Art. 73, Abs. 1–4).</p>
<p>Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand</p>	<p>Für die Weiterbildung sind rund drei Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen. Die Schulleitung kann die Lehrkräfte zur Weiterbildung in diesem Rahmen verpflichten (LAV, Abschnitt 6, Art. 60, Abs. 2).</p>
<p>Finanzielle Regelung in %:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen 	<p>Der Kanton trägt die gesamten Kosten für die von der Bildungs- und Kulturdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltungen. Er übernimmt allfällige Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, die an einer als obligatorisch erklärten Veranstaltung teilnehmen (LAV, Abschnitt 7, Art. 71, Abs. 1–2).</p> <p>Übrige Weiterbildungsveranstaltungen</p> <p>Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton je nach Massgabe des dienstlichen Interesses die Kosten für die Veranstaltungen sowie allfällige Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.</p> <p>Die Bildungs- und Kulturdirektion kann für übrige Weiterbildungsveranstaltungen die Kostenübernahme direkt mit einer Institution vereinbaren, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet. *</p> <p>Besteht keine Vereinbarung gemäss Absatz 2, können Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c LAG ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten einreichen, wobei dem Gesuch die Stellungnahme der Schulleitung beizulegen ist:</p> <p>a * im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte nach dem Besuch der Veranstaltung beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und</p> <p>b * im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte vor dem Besuch der Veranstaltung bei der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.</p> <p>Die Schulleitung kann für Weiterbildungsveranstaltungen des Lehrerkollegiums ein Gesuch um Übernahme der Kosten bei den in Absatz 3 genannten Stellen einreichen.</p> <p>Bei Lehrkräften an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, g und h LAG, die Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 besteht, entscheiden die Schulleitungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten. * (LAV, Abschnitt 7, Art. 72, Abs. 1–5).</p> <p>Werden an die Kosten von Weiterbildungen Beiträge von über 3000 Franken geleistet oder wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen gewährt, hat sich die Lehrkraft an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e bis h LAG vor der Veranstaltung schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen zu verpflichten.</p>

	<p>Die Artikel 176 und 178a bis 182 PV sind sinngemäss anwendbar. Für die Befreiung von der Rückzahlungspflicht sowie Berechnung und Rechnungsstellung gemäss den Artikeln 181 und 182 PV ist das Amt für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion zuständig. *</p> <p>Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die betroffene Lehrkraft die Ausbildung aus privaten Gründen abbricht oder während der Ausbildung oder nach deren Abschluss innerhalb einer bestimmten Frist die Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten Schule beendet (LAV, Abschnitt 7, Art 72a, Abs. 1–3).</p>
Zeitfenster Weiterbildungen	<p>Die Lehrkräfte müssen für Weiterbildungsveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit besucht werden, ein Urlaubsgesuch bei der Schulleitung einreichen (LAV, Abschnitt 7, Art. 70, Abs. 1).</p> <p>Die Schulleitungen (...) der Sekundarstufe II können die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit bis zu maximal fünf Arbeitstagen pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur Weiterbildung einsetzen (LAV, Abschnitt 6, Art. 61, Abs. 1).</p>
Organisation Unterrichtsausfall	<p>Zu Bildungsurlaub: Stellvertretung</p> <p>Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein. Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen durch Lehrkräfte der Volksschule verursacht werden. * (LAV, Abschnitt 7, Art. 78, Abs. 1–2).</p>
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	<p>Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann. In diesem Fall reicht die Lehrkraft ein begründetes Gesuch ein (LAV, Abschnitt 3 Art. 31, Abs. 1).</p>
Fortbildungsurlaub	<p>Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlten Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.</p> <p>Der Regierungsrat kann bezahlte Urlaube vorsehen für Ausbildungen, die im Interesse des Kantons sind (LAG, §17a, Abs. 1–2).</p> <p>Lehrkräften können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewährt werden. Diese dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten (LAV, Abschnitt 7, Art. 73, Abs. 1).</p>
Kontrolle / Berichterstattung	<p>Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.</p> <p>Die Schulleitung informiert die Anstellungsbehörde und das Schulinspektorat auf Verlangen über die Weiterbildung der Lehrkräfte der Volksschule * (LAV, Abschnitt 7, Art. 69, Abs. 2).</p> <p>Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission der Bildungs- und Kulturdirektion bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über</p>

	ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor oder erfüllen die gemäss Kurskonzept vereinbarten Bedingungen (LAV, Abschnitt 7, Art. 76).
Unterstützende Strukturen	https://www.pa.fin.be.ch/de/start/dienstleistungen/kursprogramm.html https://www.phbern.ch/weiterbildung
Offene Fragen	keine
Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	Ab 1.8.2025 tritt eine neue LAV in Kraft (siehe oben).
Stand	01.03.2025